

amnis

Erklärung zur Verwendung von KI

EINFÜHRUNG..... 2

1 ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH..... 3

2 WIE KI IN DEN DIENSTLEISTUNGEN VON AMNIS ZUM EINSATZ KOMMT 4

3 GRUNDPRINZIPIEN DER KI-NUTZUNG 4

4 VERWENDUNG, PROTOKOLLIERUNG UND SPEICHERUNG VON DATEN 5

5 SICHERHEIT UND OPERATIVE RESILIENZ 5

6 RECHTLICHE UND REGULATORISCHE ANPASSUNG 6

7 KUNDENZUSICHERUNGEN 6

8 KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG UND ÜBERPRÜFUNG..... 7

Einführung

Die amnis Europe AG, ein reglementiertes und lizenziertes Zahlungsinstitut unter der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) mit Hauptsitz in Gewerbeweg 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein (im Folgenden „amnis“), integriert künstliche Intelligenz (KI) und maschinelles Lernen (ML) auf transparente und verantwortungsvolle Weise in ihre Geschäftsabläufe. Diese Technologien dienen dazu, menschliche Entscheidungen zu unterstützen – nicht zu ersetzen –, im Einklang mit den regulatorischen Verpflichtungen und dem Anspruch auf operative Integrität von amnis. Die vorliegende Erklärung informiert über die Anwendung von KI innerhalb der Dienstleistungen von amnis, umreißt die Grundsätze und Kontrollen, die deren Einsatz regeln, und bekräftigt, dass alle Aktivitäten, die KI betreffen, weiterhin der menschlichen Aufsicht, dem Risikomanagement und den geltenden Gesetzen unterliegen.

1 ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Erklärung beschreibt, wie die amnis Europe AG, ein von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein reglementiertes Zahlungsinstitut, künstliche Intelligenz (KI) und maschinelles Lernen (ML) in ihren Produkten und internen Abläufen einsetzt.
- 1.2. Dies gilt für alle von amnis angebotenen Dienstleistungen, einschließlich Spesen- und Kreditkartenmanagement, Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung, Währungsmanagement und damit verbundenen Kundendienstfunktionen.
- 1.3. Die Erklärung ergänzt die Rahmenvereinbarung, die Datenschutzerklärung (DSGVO/DSG) und die produktspezifischen Geschäftsbedingungen.
- 1.4. amnis nutzt KI zur Steigerung der Effizienz, Genauigkeit und Kundenzufriedenheit – jedoch niemals zur autonomen Ausführung von Zahlungen oder um Entscheidungen zu treffen, welche die finanzielle Situation eines Kunden verändern könnten, wenn kein Mensch dies genehmigt hat.

2 WIE KI IN DEN DIENSTLEISTUNGEN VON amnis ZUM EINSATZ KOMMT

- 2.1 KI-Funktionen sind in begrenztem, kontrolliertem Umfang integriert, zum Beispiel bei:
 - der Kundenbetreuung – Erzeugen von Antwortvorschlägen, Zusammenfassen von Inhalten aus der Wissensdatenbank und Weiterleiten von Anfragen an menschliche Mitarbeiter.
 - der Dokumenten- und Belegauswertung – Klassifizierung hochgeladener Belege oder Rechnungen zur Unterstützung des Spesenmanagements.
 - der Markierung von Transaktionen und Unregelmäßigkeiten – Erkennung ungewöhnlicher Aktivitätsmuster zur Unterstützung von Compliance- und Betriebsteams; alle Warnmeldungen werden von autorisiertem Personal überprüft, bevor Maßnahmen ergriffen werden.
 - der automatischen Zusammenfassung und Ausarbeitung – Erstellung von Entwürfen für Berichte und Dashboards zur Überprüfung durch den Benutzer.
- 2.2 Die Verfügbarkeit der Funktionen variiert je nach Produkt und Dienstleistung. KI fungiert als unterstützende Funktion innerhalb beaufsichtigter Prozesse. Sie kann weder eigenständig Transaktionen genehmigen, ablehnen noch ausführen.

3 GRUNDPRINZIPIEN DER KI-NUTZUNG

- 3.1 **Transparenz**
Kunden und Nutzer werden darüber informiert, wenn sie mit KI-gestützten Funktionen interagieren. amnis meidet betrügerische oder „Dark Pattern“-Schnittstellen und setzt diese auch nicht ein.
- 3.2 **Menschliche Aufsicht**
Jeder Prozess, der sich auf Kundengelder, Compliance oder die aufsichtsrechtliche Berichterstattung auswirken kann, unterliegt zwingend einer Überprüfung durch Menschen.
- 3.3 **Genauigkeit und Beschränkungen**
KI-generierte Inhalte können unvollständig oder ungenau sein. Ihre Angaben werden so bereitgestellt, „wie sie sind“, und stellen keine finanzielle, rechtliche oder regulatorische Beratung dar. Alle Resultate werden von geschultem Personal oder autorisierten Benutzern überprüft, bevor sie übernommen werden.

4 VERWENDUNG, PROTOKOLLIERUNG UND SPEICHERUNG VON DATEN

- 4.1 KI-Systeme verarbeiten nur die Daten, die für ihre spezifische Funktion erforderlich sind, und befolgen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Fairness, der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung gemäß Artikel 5 DSGVO.
- 4.2 Es werden KEINE Kundendaten zum Trainieren von KI-Modellen verwendet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 4.3 **Protokollierung** – Um die Sicherheit und Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten (gemäß Artikel 12 des EU-KI-Gesetzes), zeichnet amnis in begrenztem Umfang technische Informationen über KI-Eingaben und -Ausgaben auf.
- 4.4 **Aufbewahrung** – Protokolle werden mindestens 90 Tage lang aufbewahrt, es sei denn, gesetzliche, AML- oder Überwachungsauflagen erfordern eine längere Aufbewahrungsfrist.
- 4.5 Die protokollierten Daten werden ausschließlich für interne Diagnosen, zur Verbesserung unserer Dienstleistungen und zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften verwendet. Sie werden niemals verkauft oder weitergegeben und sind durch Zugriffskontrollen geschützt, die den Sicherheitsanforderungen der DSGVO und DORA entsprechen.

5 SICHERHEIT UND OPERATIVE RESILIENZ

- 5.1 KI-Dienste und -Anbieter sind Teil des im Digital Operational Resilience Act (DORA) vorgeschriebenen IKT-Risikorahmens.
- 5.2 amnis:
- führt ein IKT-Drittregister, das KI-Anbieter umfasst;
 - führt risikobasierte Prüfungen (Due Diligence) und Vertragsaufsicht durch;
 - überwacht die Leistung und Kontinuität des Systems;
 - wendet Verfahren zur Klassifizierung und Meldung von Vorfällen an, die mit den Verpflichtungen gemäß PSD2 und DORA im Einklang stehen.
- 5.3 Jeder schwerwiegende Vorfall im Zusammenhang mit KI, der sich auf die Servicequalität oder den Geschäftsbetrieb des Kunden auswirken könnte, wird gemäß dem festgelegten Rahmenwerk für die Reaktion auf Vorfälle behandelt und gegebenenfalls der FMA gemeldet.

6 RECHTLICHE UND REGULATORISCHE ANPASSUNG

- 6.1 KI-Aktivitäten unterliegen denselben Unternehmensrisiken und Compliance-Vorschriften wie IKT- und operative Risiken.
- 6.2 amnis unterhält ein internes KI-Systemregister, in dem der Zweck, die Datennutzung und die Überwachung jedes Systems dokumentiert sind.
- 6.3 Regelmäßige Kontrollen gewährleisten die fortlaufende Einhaltung von:
- PSD2 (Richtlinie (EU) 2015/2366) – Regeln für Zahlungsausführung und Haftung
 - DORA (Verordnung (EU) 2022/2554) – IKT-Risiko- und Drittanbietermanagement;
 - DSGVO/DSG – Datenschutzpflichten; und
 - EU-KI-Gesetz (Verordnung (EU) 2024/1689) – Transparenz, Aufbewahrungspflicht und Aufsichtspflichten für Betreiber.
- 6.4 Derzeit betreibt amnis keine KI-Systeme, die gemäß Anhang III des EU-KI-Gesetzes als „(hoch-)risikoreich“ eingestuft sind. Das Unternehmen wird jedoch regelmäßig neue Anwendungsfälle prüfen und Konformitätsbewertungsmaßnahmen durchführen, falls sich dieser Status ändern sollte.

7 KUNDENZUSICHERUNGEN

- 7.1 Die KI führt keine Zahlungen selbstständig aus oder genehmigt sie.
- 7.2 Alle Kundenanweisungen unterliegen weiterhin der ausdrücklichen Bestätigung durch den Benutzer und bestehende Authentifizierungskontrollen (z. B. SCA gemäß PSD2).
- 7.3 Ungeachtet der Verwendung von KI-Tools bleibt amnis weiterhin voll verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Verpflichtungen für Zahlungsdienstleistungen.

8 KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG UND ÜBERPRÜFUNG

- 8.1 Der Einsatz von KI ist ein Bereich, der sich ständig weiterentwickelt. amnis überprüft diese Erklärung und die ihr zugrunde liegenden Kontrollen mindestens einmal jährlich, bei Änderungen der gesetzlichen Vorgaben auch früher. Aktualisierungen werden über die üblichen Kundenkommunikationskanäle mitgeteilt und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen berücksichtigt.